

Tag des ökologischen Landbaus 2025

Ökolandbau in Mecklenburg-Vorpommern – Fachinformationen aus dem LM

Gülzow, 03. Juni 2025

Dr. Kai-Uwe Kachel

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

Bio-zertifizierte Anbaufläche in MV

(Stand 19.03.2025)

Flächen:

Anbaufläche insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848 **208.686 ha**

Zugang Januar 2021 – Dezember 2021 (190.074 ha) **13.283 ha**

Zugang Januar 2022 – Dezember 2022 (199.694 ha) **9.620 ha**

Zugang Januar 2023 – Dezember 2023 (205.374 ha) **5.680 ha**

Zugang Januar 2024 – Dezember 2024 (207.795 ha) **2.421 ha**

Zugang Januar 2025 – März 2025 (209.036 ha) **1.241 ha**

Anteil Flächen ökologischer Landbau an LN **16 %**

Anteil Ackerfläche **ca. 75.000 ha**

Anmerkung zu Flächenzuwachs im Jahr 2024

(nach Abfrage der Kontrollstellen):

- *Auslaufen des FP 508 zum 31.12.2024 für ca. 250 Betriebe*
- *Ca. 30 Bio-Betriebe mit ca. 3.000 ha GL stellten keinen Antrag auf Fortsetzung der Ökoförderung (Beibehalter) im FP 528 für 2025 – Grund: Mindestvorgabe für GL 0,3 RGV*
- *Dennoch ein Nettoflächenzuwachs von 2.421 ha (ca. 5.000 ha Brutto)*
- *Fazit: Zielgemäße Umsetzung von Vorgabe Mindestviehbesatz für Grünland (Beförderung Tierhaltung auf Grünland, Förderung Stoffkreisläufe, positive Umwelteffekte – Förderung der Biodiversität)*

Bio-zertifizierte Unternehmen in MV

(Stand 19.03.2025)

Betriebe:

Betriebe insgesamt nach VO (EU) Nr. 2018/848 **1.548**

davon landwirtschaftliche Betriebe **1.247**

Zugang Januar 2021 – Dezember 2021 (1.174) **103**

Zugang Januar 2022 – Dezember 2022 (1.225) **56**

Zugang Januar 2023 – Dezember 2023 (1.207) **- 18**

Zugang Januar 2024 – Dezember 2024 (1.205) **- 2**

Zugang Januar 2025 – Dezember 2025 (1.216) **11**

*26,5 % der Landwirtschaftsbetriebe in MV wirtschaften ökologisch
(4.750 Landwirtschaftsbetriebe insgesamt)*

Richtlinien 2. Säule

Umsetzung Förderung ökologischer Wirtschaftsweise (FP 528)

- Auszahlung Ökoprämie in 2025: Ziel ist Auszahlung aller Anträge bis zum 30.06., Voraussetzung für Anträge: keine offenen noch zu klärenden Sachverhalte für Verpflichtungsjahr. Die geplante jährliche Auszahlung: 45 Mio. €/Jahr (früher ca. 35 Mio. €)
- Herbstantragstellung in 2025 für Verpflichtungsjahr 2026:
 - Antragstellung für FP 528 - Ökologischer/biologischer Landbau - geplant.
 - Änderungsantrag im Strategieplan - Verpflichtungszeitraum nur noch 3 Jahre.
 - Im Juni 2025 wird Rückmeldung KOM erwartet, bei Zustimmung Mitteilung über Fachinformation Ökologischer Landbau
- Erweiterungsanträge: Die beantragten Parzellen müssen die Mindestgröße von 0,1 ha erfüllen.

Umsetzung Förderung Natura 2000 (FP 534 und FP 536)

Des Weiteren wird im Herbst 2025 für das Natura 2000 Programm FP 534 die Möglichkeit der Neuantragstellung bestehen, da dieses Programm, wie auch das FP 536 (zum 15.05 zu beantragen) einjährige Programme sind.

Vereinfachungspaket der EU-KOM

Maßnahmenpaket der KOM zur Vereinfachung Gemeinsamen Agrarpolitik

(vorgelegt am 14.05.2025)

Was schlägt die Kommission u.a. vor? (Beispiele)

- Flexiblere Umsetzung der GAP
- Bürokratie abbauen

Inhalt des Vereinfachungspakets (Beispiele)

- größere Unterstützung für Klein- und Junglandwirte
- Green by definition - Ökolandbau erfüllt GLÖZ 1, 3, 4, 5, 6, 7

Auswirkungen auf GAP-Strategiepläne

- Vorgeschlagene Instrumente **können** von MS in GAP-Strategiepläne aufgenommen werden.

Ausblick und weiteres Vorgehen

- Der Legislativvorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Annahme vorgelegt.
- Vorschläge sollen bis Ende des Jahres zu beschlossenen werden, damit die Lockerungen die Landwirte 2026 erreichen.
- Die Bundesregierung wird mit den Ländern die vorgeschlagenen Punkte prüfen.

Extreme Frühjahrestrockenheit in 2025

Außergewöhnlich geringe Regenmengen im Nordosten Deutschlands seit Anfang des Jahres

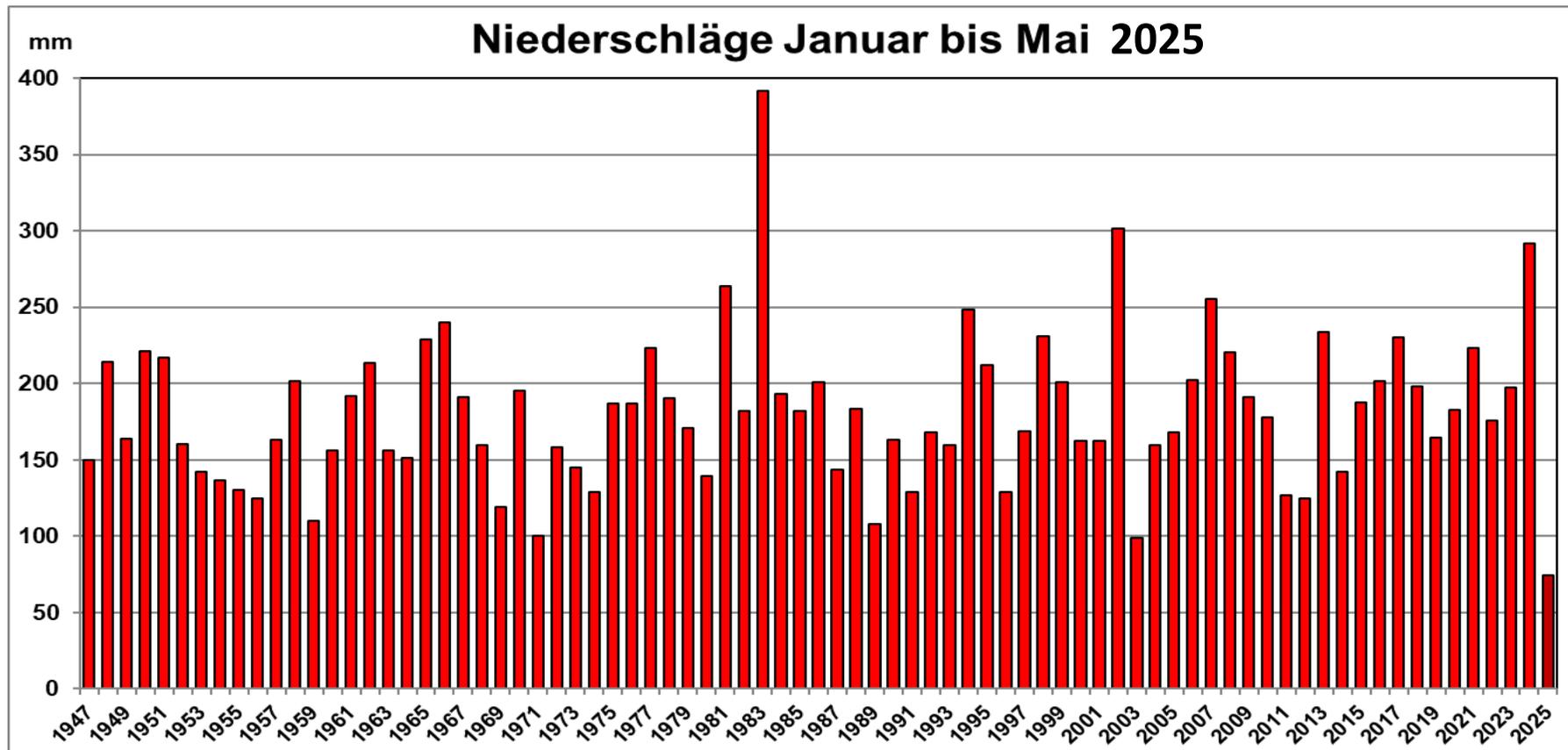


Abbildung: Niederschlagssummen Januar bis Mai; Wetterstation Gülzow, 1947 bis 2025 (vorläufig)

Extreme Frühjahrestrockenheit in 2025

Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 525)

- Ausnahmen von Richtlinie in 2025 – definierte Auflagen (Einschränkungen) wurden am 23.05.25 durch LM temporär aufgehoben.
- Bedarf an Ausnahmetatbeständen zur Schadensbegrenzung des witterungsbedingten Futterausfalls

Aufgehoben wurden:

Mahd- oder Mähweide:

- Nr. 6.2.5 a – nach erster Mahd ein Bewirtschaftungsruhezeitraum zwischen 01. März und 30. September (keine Mahd, keine Nachsaat), damit verbunden auch:
Nr. 6.2.5 e - Beweidung nach erster Mahd zulässig, da kein Bewirtschaftungsruheraum auch keine Vorgabe zu Zeitraum mit höchst. 1,5 GVE/ha.
- Nr. 6.2.5 b - bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mind. 20 % der Parzellengröße anzulegen, beim letzten Schnitt entfällt diese Auflage

Weiterhin:

Wechsel der Bewirtschaftungsvariante (Beweidung, Schnittnutzung) innerhalb des Bewirtschaftungsjahres ist zugelassen.

Extreme Frühjahrestrockenheit in 2025

Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünland-bewirtschaftung (FP 525)

- Eine Genehmigung oder Anzeige beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft ist nicht notwendig.
- Die Abweichungen/Ausnahmen haben keine Auswirkungen auf die Zahlung der Förderprämie, da sie aufgrund von unvorhersehbaren Naturereignissen und nach umfassender Situationsanalyse durch die Wissenschaft begründet wurden.

Beachte: Vorgaben für Beweidung gelten weiter oder Wechsel Bewirtschaftungsvariante Mahd:

- Nr. 6.2.6 a – Beweidungszeitraum innerhalb 15.03. bis 30.07. für zwei Monate nicht überschritten werden und max. 1,3 GVE/ha
- Nr. 6.2.6 b – Portionsweide, tägl. Zuteilung Futter, nicht zulässig

Extreme Frühjahrestrockenheit in 2025



Maßnahmen zur Sicherstellung Futtermittelbedarf – Tierwohl Umsetzung EU-Öko-Verordnung

Bei Bedarf und nach Prüfung:

- Förmlicher Beschluss des Landes Mecklenburg–Vorpommern gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2146
- Zukauf nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel gemäß Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/2146 infolge der besonderen Dürresituation in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen im Jahr 2025

Blauzungenkrankheit – drei Impfstoffe

Blauzungenkrankheit – Information zu verfügbaren Impfstoffen

(Angaben laut jeweiliger Fachinformation):

Syvazul BTV 3, Vertreiber Virbac Tierarzneimittel GmbH

- Anwendung bei **Schafen**
- Beginn der Immunität: 4 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dauer der Immunität: nicht belegt.
- Zulassung gültig bis 19.02.2026

Bluevac-3, Vertreiber CEVA Tiergesundheit GmbH

- Anwendung bei **Schafen und Rindern**
- Beginn der Immunität: 3 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dauer der Immunität: nicht belegt.
- Zulassung gültig bis 19.02.2026

BulTaVo 3, Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH

- Anwendung bei **Schafen und Rindern**
- Beginn der Immunität: 3 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dauer der Immunität: nicht belegt.
- Zulassung gültig bis April 2026

Blauzungenkrankheit – drei Impfstoffe

Blauzungenkrankheit – Information zu verfügbaren Impfstoffen

- Das nationale Referenzlabor für Blauzungenkrankheit des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat zu den verfügbaren Impfstoffen eine Impfkontrollstudie zum Nachweis von BTV-3-Impfantikörpern zur Bewertung durchgeführt, auf der Internetseite können die Ergebnisse eingesehen werden.
- Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) hat vor kurzem noch mal auf die Notwendigkeit verwiesen, empfängliche Wiederkäuer vor der kommenden Gnitzen- bzw. Virussaison gegen das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 zu impfen. Die entsprechende Impfempfehlung ist veröffentlicht.
- Da für keinen der genannten Impfstoffe die Immunitätsdauer belegt ist, kann im Rahmen von Verbringungen in nicht betroffene Gebiete keine Zertifizierung als „geimpft gegen BTV-3“ erfolgen.
- Zur Verfügbarkeit der Impfstoffe liegen keine konkreten Informationen vor; diese sollte bei den Herstellern bzw. regionalen Vertretern oder den Betriebstierärzten erfragt werden.

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Zufütterung von nichtökologischen Eiweiß-FM in MV

LÖK-Beschluss vom 21.03.2024 im Zusammenhang zu Ausnahmegenehmigungen (ANG)

- Ökologisch wirtschaftende Unternehmen, die Ferkel und Läufer halten - Ausnahmeoption zur Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel wird zum 31.12.2024 von 5 % auf 3 % abgesenkt (Regelung für das Jahr 2025).
- Ökologisch wirtschaftende Unternehmen, die Junggeflügel halten - Ausnahmeoption zur Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel von 5 % bleibt nach derzeitiger Rechtslage in 2025 und 2026 bestehen.
- Beachten: Überprüfung der Regelung zur o.g. Ausnahmeoption durch KOM zum 31.12.2026 – Abfrage/Prüfung der Mitgliedstaaten durch KOM.
- MV vertritt Auffassung, dass o.g. Regelung zu Ferkel und Läufer (3%) auch noch in 2026 umgesetzt werden muss. Länderabstimmung heute auf LÖK-Sitzung in Trenthorst - Antrag von MV.
- LM bittet schweinehaltende Bio-Betriebe in MV zu Rückmeldung der bisherigen Umsetzung (u.a. Erfahrungen Tierwohl).

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Weidepflicht - Umsetzung in MV

Grundlegendes

- In der ökologischen Tierhaltung gilt für alle Tierarten, dass ständig Zugang zu Freigelände gewährt werden muss. Weiterführend besteht für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden sowie Geweihträger die Weidepflicht (Zugang zu Weide).
- Es handelt sich nicht um eine Neuregelung.
- Die Verbraucher erhalten beim Kauf biozertifizierter Erzeugnisse Produkte, die besonderes tierartgerecht und umweltgerecht erzeugt worden sind.
- Die Vorgaben im Rahmen der EU-Öko-Verordnung sind die strengste rechtliche Regelung, die es für die landwirtschaftliche Erzeugung in der EU gibt.

Umsetzung EU-Öko-Verordnung

Weidepflicht - Umsetzung in MV



Weidepflicht - Hintergrund zur rechtlichen Regelung:

- Für biozertifizierte Betriebe gilt: Gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.7.3 und 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) müssen Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden sowie Geweihträger Zugang zu Weide haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Einschränkungen, die zur Weidepflicht führen dürfen sich entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 nur auf Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen und den Zustand des Bodens beziehen.
- Weiterführende Regelung zu männlichen Rindern (Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.1 c) und Wintermonaten (Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.1d).
- Gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.6.6. und 1.7.4 der Verordnung (EU) 2018/848 muss die Tierbesatzdichte so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens oder Erosion möglichst geringgehalten werden. Dies ist jederzeit durch ein geeignetes Weidemanagement sicherzustellen (z.B. Tierbesatz, Weidedauer, tägliche Weidezeit). Hierbei spielen insbesondere die standortbezogenen Gegebenheiten und das jeweilige Weidesystem (z.B. Kurzrasenweide, Umtriebsweide, Koppelhaltung, Portionsweide) eine wesentliche Rolle.
- Fachinformation zum Thema Weidehaltung ist vorgesehen.

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Gewährung Freigelände für Geflügel

Ergebnis Auskunftersuchen KOM

- Bei der Aufzucht von Junggeflügel muss von Anfang an Freigelände am Stall bereitgestellt werden, auch wenn dieses noch nicht genutzt wird. Eine Vorgabe von Tagen/Zeiträumen, ab dem der Auslauf zu Freigelände erst verfügbar ist, wird von der KOM als systematisches Hindernis hinsichtlich der Umsetzung der EU-Öko-VO bewertet.
- Ökologisch gehaltene Tiere müssen ab einem geeigneten physiologischen Alter (voll ausgebildetes Deckgefieder und Fähigkeit zur eigenständigen Thermoregulierung) sowie bei geeigneten physischen Bedingungen (Witterungs- und Bodenverhältnisse, Jahreszeit) tagsüber uneingeschränktem Zugang zu einem Freigelände haben (Anhang II Teil II Nummer 1.7.3 und Nummer 1.9.4.4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848).
- Aufzuchtssysteme ohne direkt anliegendes Freigelände von Beginn an werden daher zukünftig nicht mehr akzeptiert.
- Für Betriebe, bei dem direkt an den Aufzuchtställen für Junggeflügel kein Freigelände vorhanden ist - Übergangsfrist bis Ende 2030, um anliegende Flächen erwerben zu können oder neue Ställe mit Freigelände zu bauen. Bis dahin müssen die Betriebe jedoch jederzeit ein Freigelände bereitstellen, indem sie die Tiere in einem geeigneten physiologischen Alter und bei geeigneten physischen Bedingungen in Ställe mit anliegendem Freigelände umstallen.

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Überdachung von Freigelände (Auslauf)

Ergebnis Auskunftersuchen KOM

- Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus Anhang II Teil II Nr. 1.6.5 der VO (EU) 2018/848 wonach Freigelände teilweise überdacht sein kann. Die EU-KOM vertritt hier die Auffassung, dass Freigelände grundsätzlich nur zu höchstens 50 % überdacht sein. Dies gilt – abgesehen von Ausnahmen – grundsätzlich für alle Betriebe, die neu umstellen.
- Altbauten in der Ökologischen Tierhaltung sind bis 2030 mit diesen Anforderungen in Einklang zu bringen, dass das Freigelände nur zu höchstens 50 % (bis max. 75 % im Falle der beiden genannten Ausnahmen) überdacht sind. Bei folgenden Ausnahmen kann eine Überdachung des Auslaufs bis höchstens 75 % erfolgen:
 - in Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1 200 mm/Jahr) und
 - für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg.
- Die EU-KOM erwartet dazu jährliche Fortschrittsberichte, für die die Öko-Kontrollstellen Informationen zuliefern sollten. Sie erwartet dabei auch, dass Altbauten bis 2030 mit den Anforderungen in Einklang zu bringen sind.

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Anträge von Deutschland bei der KOM im COP/GREX (26.03.2025)

Bereich Bio-Geflügel –

Ziel: Schaffung Rechtssicherheit für Landwirtschaftsbetriebe

- Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften, diese Produktionseinheiten müssen sich aber an verschiedenen Standorten/Betriebsstätten befinden. KOM hat hier nicht zugestimmt. Thema auf LÖK-Sitzung heute in Trenthorst.
- Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich für Jungtiere von Mastgeflügel (außer Bruderhähne), hier sollte wie bei Junghennen/Bruderhähne 1 qm unter Berücksichtigung eines Maximalgewichtes (Vorschlag: max. 1,5 kg Lebengewicht/1 qm Grünauslauf) bei Voraufzuchtställe gelten. Thema auf LÖK-Sitzung heute in Trenthorst und nächster GREX-Sitzung am 07. und 08.07.25

Weitere Argumente:

- Spezialisierung der Betriebe
- Bessere Umsetzung Tierwohl – Fachpersonal
- Unterschiedliche betriebliche Strukturen in der EU
- Weiterentwicklung EU-Öko-Verordnung ist erforderlich.
- Umsetzung politische Zielstellungen

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Photovoltaik in Geflügelausläufen

Grundlegendes:

- Mit der Fachinformation Nr. 11/23 zum ökologischen Landbau wurde zum Thema: **Etablierung von Photovoltaik-/Solarpaneelen in Ausläufen von Bio-Geflügel** informiert.
- In der EU-Öko-Verordnung (VO (EU) Nr. 2018/848) gibt es keine Vorgaben bzw. Aussagen, die einer Etablierung von Photovoltaikanlagen (PV) in Bio-Geflügelausläufen entgegenstehen.
- Im Folgenden wird auf die wesentlichen rechtlichen Vorgaben – auch über die EU-Öko-VO hinaus - und die Verfahrensweise zur Umsetzung in MV verwiesen.

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Photovoltaik in Geflügelausläufen

1. Grundsätzliche Voraussetzung – Vorliegen der Genehmigung für die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage in den entsprechenden Bio-Geflügelausläufen

- Voraussetzung für die weitere Prüfung der Etablierung von Photovoltaikanlagen in Bio-Geflügelausläufen ist, dass es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt, da die Geflügelausläufe der landwirtschaftlichen Erzeugung des Bio-Betriebes zugeordnet sind und damit das Ziel der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbunden ist.
- Das bedeutet, dass vor der Installation von Photovoltaikanlagen in Bio-Geflügelausläufen die Genehmigung für die Etablierung einer Agri-Photovoltaikanlage vorliegen muss. Hierbei sind auch naturschutzfachliche Vorgaben zu beachten (u.a. bei Etablierung einer Photovoltaikanlage in Vogelschutzgebieten).

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Photovoltaik in Geflügelausläufen

2. Anforderungen der EU-Öko-VO 2018/848

Anforderungen der EU-Öko-VO sind selbstverständlich weiter zu beachten und umzusetzen. Nachfolgend wird auf rechtliche Regelungen aus der EU-Öko-VO Nr. 2018/848 sowie relevante Aspekte, welche auf die Ausgestaltung der PV-Anlage im Geflügelauslauf Einfluss haben können, verwiesen (Beispiele):

- 1) *Freigelände kann teilweise überdacht sein (max. 50%) – hieraus ergibt sich für MV, dass für Agri-Photovoltaik-Anlagen in Bio-Geflügelausläufen auch nur eine Fläche von max. 50% des Auslaufes zulässig ist bzw. max. 50 % der Fläche mit ausgefahrenen/ausgeklappten Modulen überdeckt sein dürfen (Anhang II Teil II Nr. 1.6.5. VO (EU) Nr. 2018/848)*
- 2) *Freigelände für Geflügel muss für die Tiere attraktiv und für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein: Für MV bedeutet dies, dass die Tiere den Auslauf nutzen und uneingeschränkt ihren natürlichen Verhalten (Scharren, Flügelschlagen etc.) nachgehen können, (DurchführungsVO (EU) 2020/464 Art. 16 Absatz 1)*

Umsetzung EU-Öko-Verordnung



Photovoltaik in Geflügelausläufen

3. Verfahrensweise in MV:

- Die Umsetzung der Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Bio-Geflügelausläufen ist vom Bio-Betrieb vorab mit der zuständigen Kontrollstelle abzustimmen.
- Vor der Installation von Photovoltaikanlagen in Bio-Geflügelausläufen muss die Genehmigung für die Etablierung einer Agri-Photovoltaikanlage vorliegen.
- Grundsätzlich besteht eine Mitteilungspflicht der biozertifizierten Betriebe (aktuelle Betriebsbeschreibung und -dokumentation u.a. Artikel 34 VO (EU) Nr. 2018/848) zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Bio-Geflügelausläufen bei der für den Betrieb zuständigen Kontrollstelle und der zuständigen Fachbehörde für den ökologischen Landbau (LALLF).
- Der Mitteilung des Bio-Betriebes sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:
 - Aktuelle Betriebsbeschreibung sowie Standortbeschreibung des Geflügelauslaufes
 - Luftbild der Geflügelausläufe
 - Lageplan für die geplanten Solarpaneele in den Geflügelausläufen
 - Schriftliche Darstellung, wie die o.g. Anforderungen der EU-Öko-Verordnung am geplanten Standort umgesetzt werden

Aktuelle Antworten auf erforderlichen Handlungsbedarf - Fachbereich ökologischer Landbau (Beispiele)

Ausschreibung Netzwerk „Bioregionale Wertschöpfung“

- LM sieht Handlungsbedarf, die Zusammenarbeit der Akteure der Versorgungskette vom Erzeuger über die Verarbeiter bis hin zum Verbraucher für verschiedene Bereiche weiter zu entwickeln (u.a. Ackerbau, Außerhaus-Verpflegung).
- Ziel: Vorliegende Erfahrungen sollen stärker gebündelt werden; strukturentwickelnde Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die langfristig Bestand haben
- Im Rahmen der Netzwerkförderung ELER III ist es beabsichtigt, ein Netzwerk „Zusammenarbeit - Bioregionale Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern“ von 2025 bis 2029 mit 422.500 € zu fördern. Start der Arbeiten soll im Juli 2025 sein.
- Themenbereiche sind (Beispiele):
 - Analyse des Handlungsbedarfs zur zielgerichteten Stärkung der regionalen Wertschöpfung und beispielhafte Umsetzung (regionale Verarbeitung und Vermarktung in den Bereichen tierische und pflanzliche Erzeugung, Obst- und Gemüsebau)
 - Begleitung der Umsetzung von Förderprogrammen mit Zielstellung der regionalen Wertschöpfung (Workshops/Seminare organisieren, Information zu Fördermaßnahmen, Beratung und Begleitung im Umsetzungsprozess)
 - Praxisbezogene Unterstützung der Etablierung von regionalen Bio-Wertschöpfungsketten
 - Erarbeitung politischer Handlungsempfehlungen für die neue EU- Förderperiode ab 2028

Aktuelle Antworten auf erforderlichen Handlungsbedarf - Fachbereich ökologischer Landbau (Beispiele)

Netzwerk: Bauernhofpädagogik

- Lernort Bauernhof MV e.V. wird mit Werkvertrag gefördert (90.000 € in 2024 und 2025). Start der Arbeiten war im Juli 2024.
- Bauernhofpädagogik fungiert als Bindeglied zwischen Verbrauchern sowie Schule, Kindergarten und Landwirtschaft
- Es sollen qualitative Standards in der Bildungsarbeit in MV erhöht als auch die Kapazitäten in den bestehenden und weiteren zusätzlichen Einrichtungen/Betrieben als Lernorte gestärkt werden
- Ziele dieses Werkvertrages (Beispiele):
 - Erarbeitung „Zertifizierungslabel Bauernhofpädagogik in M-V“
 - Erstellung Strategie zur Etablierung einer Unterstützungsstruktur landw. Betriebe als Lernorte Bauernhof aus Zentraler Koordinierungsstelle und Regional Clustern in MV.
- Praxis Workshop mit landwirtschaftlichen Betrieben war am 04.12.2024 in Güstrow



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Danke für die Aufmerksamkeit